

**3105/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 21.01.2002**

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Josef CAP, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Vorruhestandsmodell" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Die angesprochenen Maßnahmen nach dem Vorruhestandsmodell sind grundsätzlich von zu treffenden Strukturmaßnahmen abhängig.

Bevor diese Maßnahmen angeboten werden ist jeweils zu prüfen, ob dem betroffenen Bediensteten nicht eine gleichwertige Planstelle angeboten werden kann:

Es ist vorweg jedoch nicht absehbar, ob sich der betroffene Bedienstete auf eine dann allenfalls frei werdende andere Planstelle bewirbt, freiwillig in den Ruhestand übertritt, bei Nachweis voller Ruhegenussvordienstzeiten mit einem Alter von 61,5 Jahren amtswegig in den Ruhestand versetzt werden kann oder eventuell freiwillig das Ressort verlässt.

Daher können die vom Vorruhestandsmodell vorgesehenen Maßnahmen erst stufenweise nach Prüfung dieser vom konkreten einzelnen Anwendungsfall abhängigen und gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen angeboten werden.

Deshalb ist eine detaillierte Beantwortung der vorliegenden Fragen zur Zeit noch nicht möglich.